



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Fulda		
Ggf. Standort	Fachbereich Sozialwesen		
Studiengang	<i>Soziale Arbeit (BASA dual)</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Acht Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 CP		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	Sommersemester 2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	38	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2014 bis Sommersemester 2020		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in	Lena Schnell		
Akkreditierungsbericht vom	12.07.2021		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	15
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	16
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	18
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	19
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	20
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	24
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	25
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	25
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	27
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	29
3 Begutachtungsverfahren	32
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	32
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	32

3.3	<i>Gutachtergremium</i>	32
4	Datenblatt	34
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	34
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	35
5	Glossar	36

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule Fulda, Fachbereich Sozialwesen, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ ist ein Bachelorstudiengang, der als duales Fernstudium in Teilzeit konzipiert ist. Die Hochschule Fulda wurde 1974 als fünfte staatliche Fachhochschule des Landes Hessen eingerichtet. Als einzige staatliche Hochschule in Osthessen und im Umkreis von knapp 100 km sieht sich die Hochschule in besonderer Verantwortung für die Region. Sie begegnet der sich drastisch veränderten demografischen Entwicklung mit einem spezialisierten und bundesweit von hoher Nachfrage geprägtem Studienangebot bei gleichzeitig regionaler Verankerung diversifizierter Studiengänge. Aktuell hat die Hochschule Fulda 9.700 Studierende und gehört so zu den mittelgroßen staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Deutschland. Der Fachbereich Sozialwesen ist einer der Gründungsfachbereiche, der 1989 als Zusammenlegung der 1971 bzw. 1972 eingerichteten Fachbereiche Sozialpädagogik und Sozialarbeit entstanden ist. Mit derzeit 1.650 eingeschriebenen Studierenden ist der Fachbereich Sozialwesen einer der größten Fachbereiche der Hochschule. Zusammen mit der Hochschule RheinMain und der Frankfurt University of Applied Sciences bildet der Fachbereich Sozialwesen das Hessische Promotionskolleg Soziale Arbeit und verfügt so seit 2017 über ein eigenständiges Promotionsrecht in Sozialer Arbeit.

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ wird in Fulda formats- und inhaltsgleich zum Studiengang „Soziale Arbeit (BASA online)“, welcher Teil eines Hochschulverbundes mit insgesamt acht Hochschulen ist, angeboten. Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Für das Modul „Berufspraktische Studien“ (30 CP), welches zur staatlichen Anerkennung führt, werden 30 Stunden pro CP hinterlegt. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Davon entfallen 2.450 Stunden auf Präsenzveranstaltungen (davon 350 Stunden auf Praxis) und 2.950 Stunden auf die Selbstlernzeit. Der Studiengang ist in 29 Module, davon 17 Online-Module und acht Präsenzmodule sowie zwei Projektmodule, ein Modul zur staatlichen Anerkennung und das Abschlussmodul, gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind die Hochschulzugangsberechtigung sowie ein Studienvertrag über vier Jahre mit einem Kooperationspartner der Hochschule Fulda mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 bis maximal 28 Wochenstunden. Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage theoretische und praktische Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten in den Bereichen Sozialwissenschaften, Methoden, Arbeitsformen und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit sowie deren Bezugswissenschaften. Mit dem Studiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ erhalten die Studierenden die für die Berufspraxis und für den Übergang zu Masterstudiengängen erforderliche Fachkenntnisse und Kompetenzen. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Bezogen auf den Studiengang nehmen die Gutachtenden die Unterstützung der Hochschulleitung und der Fakultätsleitung sowie eine hohe Zufriedenheit der Studierenden wahr. Dies ist unter anderem auf die Organisationsstruktur und die Flexibilisierungsmöglichkeiten für die Studierenden zurückzuführen. Nicht zuletzt an der kontinuierlich hohen Nachfrage ist ersichtlich, dass durch diesen Studiengang Zielgruppen den Zugang zu einem Studiengang der Sozialen Arbeit finden, die andernfalls nicht erreicht werden würden. Nach Einschätzung der Gutachtenden ist auch hinsichtlich des Fachkräftemangels keine sinkende Nachfrage von Studieninteressierten zu erwarten.

Das Ziel der Hochschule, das bereits bewährte berufsbegleitende Studiengangskonzept „Soziale Arbeit (BASA online)“ auch für neue Zielgruppen unter Beibehaltung des Studienprogrammes und des wissenschaftlichen Anspruchs an eine grundständige Hochschulausbildung Sozialer Arbeit zu öffnen wird aus Sicht der Gutachtenden erreicht. Besonders positiv bewerten die Gutachtenden, dass die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit (BASA dual)“ vom umfangreichen Wahlschwerpunktangebot, welches für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA online)“ von einem Hochschulverbund angeboten wird, profitieren können.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ ist als duales Fernstudium in Teilzeit konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Pro Semester sind zwischen 15 und 25 CP vorgesehen. Hinzu kommt das Modul „Staatliche Anerkennung“ im Umfang von 30 CP, welches sich über das erste bis siebte Semester streckt, sowie das Modul „Praxisprojekt“ im Umfang von 20 CP im sechsten und siebten Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist laut Hochschule generalistisch ausgerichtet.

Im Modul „Abschlussmodul“ (15 CP, 12 CP Thesis, drei CP Kolloquium) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden eine eigenständige wissenschaftliche Fragestellung mit Relevanz für die Soziale Arbeit erarbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zum Studiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ kann laut § 2 der „Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Fulda für den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA-dual)“ zugelassen werden, wer

1. Über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt und
2. bei einem Träger der Sozialen Arbeit einen Studienvertrag mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 bis maximal 28 Stunden abgeschlossen hat und wenn
3. der Träger im Rahmen des dualen Studiengangs einen Kooperationsvertrag mit der Hochschule Fulda abgeschlossen hat.

Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 17 Online-Module, acht Präsenzmodule zwei Projektmodule, ein Modul zur staatlichen Anerkennung sowie das Abschlussmodul vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und 30 CP (Modul „Staatliche Anerkennung“) vergeben. Die Module werden in der Regel innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Das Modul „Staatliche Anerkennung“ erstreckt sich vom ersten bis zum siebten Semester (vgl. § 12).

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zur Form der Prüfung, zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit und Selbststudium.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 28 der „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences“ (APO) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden zwischen 15 und 25 CP vergeben. Hinzu kommt das Modul „Staatliche Anerkennung“ im Umfang von 30 CP, welches sich über das erste bis siebte Semester streckt, sowie das Modul „Praxisprojekt“ im Umfang von 20 CP im sechsten und siebten Semester. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Abschlussmodul“ 12 CP und für das begleitende Kolloquium drei CP vergeben. Pro CP sind gemäß der Modulbeschreibungen, welche Teil der Prüfungsordnung sind, 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für das Modul „Staatliche Anerkennung“ (30 CP) werden 30 Zeitstunden pro CP hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.450 Stunden auf Präsenzveranstaltungen (davon 350 Stunden auf Praxis) und 2.950 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 22 der APO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 23 der APO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachtenden finden einen etablierten Studiengang mit gut durchdachtem Konzept vor. Die Gespräche vor Ort sind gekennzeichnet von einem reflektierten Umgang mit aufgezeigten Stärken und Schwächen des Studiengangs. Der Fokus der Gespräche lag vor allem auf den unterschiedlichen Zulassungsbedingungen, dem „Lerncoaching“ Prinzip des Verbunds und der damit verbundenen Evaluations- und Feedbackkultur sowie der Familienfreundlichkeit an den verschiedenen Hochschulen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ zielt auf eine akademische Qualifizierung für die Tätigkeit als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge oder Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter.

Der Studiengang richtet sich an Studieninteressentinnen und -interessenten, die zum einen ihren Lebensunterhalt sichern und gleichzeitig studieren möchten, die bereits ehrenamtlich in der Sozialen Arbeit tätig sind und sich beruflich im Bereich der Sozialen Arbeit etablieren möchten, oder die einen Berufswechsel in die Soziale Arbeit beabsichtigen und sich dafür grundlegend qualifizieren möchten.

Der Studiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage theoretische und praktische Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten in den Bereichen Sozialwissenschaften (Theorie, Geschichte, Ethik, Soziale Arbeit, Sozialforschung), Methoden, Arbeitsformen und Arbeitsfelder Sozialer Arbeit sowie Bezugswissenschaften Sozialer Arbeit (Recht und thematisch verortete Zugänge von soziologischen, psychologischen und erziehungswissenschaftlichen Zugängen zu Sozialer Arbeit sowie ethische, ökonomische, organisationale, internationale und gesundheitswissenschaftliche Zugänge).

Der Kompetenzbildung im vorliegenden Studiengang liegt als Referenzkonzept der Qualifikationsrahmen Sozialer Arbeit 6.0 zugrunde, welcher den deutschen und europäischen Qualifikationsrahmen sowie den Hochschulqualifikationsrahmen (HQR) fachwissenschaftlich fokussiert.

Mit dem vorliegenden Studiengang sollen die Studierenden die für die Berufspraxis und für den Übergang zu Masterstudiengängen erforderlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen erwerben. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben grundsätzliches Fachwissen. So sollen sie beispielsweise in der Lage sein, die Soziale Arbeit in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext einzu-

ordnen, deren Funktion zu rekonstruieren und kritisch hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen zu reflektieren, sowie erworbenes Wissen unter Berücksichtigung von Diversity- und Genderaspekten sowie Intersektionalität anzuwenden, um Bedarfe, Fragestellungen und Gestaltungsmöglichkeiten in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu identifizieren, zu beschreiben und zu kommunizieren. Das Fachwissen sowie die damit einhergehenden Kompetenzen verbinden sich schließlich mit dem Erwerb spezifischer Haltungen im Sinne ausgeprägter Empathiefähigkeit, hoher Kontextsensibilität und starker Ambiguitätstoleranz, die für die Ausübung sozialarbeiterischer/sozialpädagogischer Tätigkeiten unabdingbar sind, so die Hochschule. Diese Haltungen, im Sinne kognitiver und emotionaler Einstellungen seien Voraussetzungen für die Arbeit in einem hochkomplexen Feld, das durch zahlreiche systemische Abhängigkeitsbeziehungen gekennzeichnet ist und in dem private Themen von Menschen in schwierigen Lebenslagen und Lebenswelten im öffentlichen Raum kommunikativ bearbeitet werden.

Neben den beschriebenen Fachkompetenzen bietet das Studium der Sozialen Arbeit den Erwerb von Schlüsselqualifikationen, die in der Sozialen Arbeit zugleich als fachübergreifende Qualifikationen gelten können. Hierzu zählen, neben vielen anderen, die Fähigkeit wissenschaftlich adäquat recherchieren und kontextbezogen kommunizieren, moderieren und schreiben sowie entsprechende Arbeitsprozesse zu gestalten und deren Ergebnisse präsentieren zu können.

Die Berufschancen für die Absolvierenden des Studiengangs sind nach Angaben des Verbundes ausgesprochen positiv, da die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt für Soziale Arbeit weiterhin deutschlandweit wächst, was sowohl auf einem Ausbau spezifischer Bereiche (z.B. Soziale Arbeit an Schulen, Soziale Arbeit in gesellschaftlichen Brennpunktbereichen) als auch auf einem generationsbedingten (z. B. ASD) oder qualifikationsbedingten (z. B. Jugendarbeit) Substitutionsbedarf beruht. Vielfach wird daher von einem Fachkräftemangel auf dem Arbeitsmarkt für Soziale Arbeit gesprochen. In dieser Hinsicht führt die Bundesanstalt für Arbeit anhand der bei ihr gemeldeten Stellen im April 2019 aus, dass für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen die Nachfrage als sehr hoch einzuschätzen ist, allerdings auch mit vielen befristeten und Teilzeit-Stellen Angeboten. Die Arbeitslosigkeit unter Absolventinnen und Absolventen der Sozialen Arbeit liegt nach diesen Daten bei 1,7 %.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ziel des vorliegenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ ist es, das bereits bewährte berufsbegleitende Studiengangskonzept „Soziale Arbeit (BASA online)“ auch für neue Zielgruppen zu öffnen – unter Beibehaltung des Studienprogrammes und des wissenschaftlichen Anspruchs an eine grundständige Hochschulausbildung Sozialer Arbeit.

Der Studiengang hat sowohl innerhalb der Hochschule als auch an der Fakultät einen hohen Stellenwert. Die Gutachtenden würdigen den vorliegenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit

(BASA dual)“ als einen wertvollen Beitrag für die Soziale Arbeit in Deutschland. Nicht zuletzt an der kontinuierlich hohen Nachfrage ist aus Sicht der Gutachtenden ersichtlich, dass durch diesen Studiengang Zielgruppen den Zugang zu einem Studium der Sozialen Arbeit finden, die anderenfalls nicht erreicht werden würden. Nach Einschätzung der Gutachtenden ist auch hinsichtlich des Fachkräftemangels keine sinkende Nachfrage von Studieninteressierten zu erwarten.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen beschriebenen Qualifikationsziele mit dem in den Modulhandbüchern formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelorniveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Im Kern der Studienstruktur des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit (BASA dual)“ stehen insbesondere die Sozialarbeitswissenschaft, die auf forschendes Lernen ausgerichteten Theorie-Praxis-Module inklusive der Projektarbeit sowie die Methoden der Sozialen Arbeit. Eine vertiefende Auseinandersetzung mit einem ausgewählten Arbeitsfeld Sozialer Arbeit in einem breiten, hochschulübergreifenden Wahlpflichtangebot ist dabei eine Besonderheit des Verbundkonzepts des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit (BASA online)“, welches auch im vorliegenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ mitgenutzt wird. Dieser Kern wird gerahmt durch bezugswissenschaftliche Module, in denen sowohl die human-, sozial- und geisteswissenschaftlichen Grundlagen Sozialer Arbeit als auch die rechtlich-administrativen und organisatorischen Kontexte sozialarbeiterischer und sozialpädagogischer Tätigkeit anwendungsorientiert vertieft werden. Grundsätzlich lässt sich die Studienstruktur der Hochschule nach in drei Phasen beschreiben:

Die Studieneinstiegsphase, welche im ersten und zweiten Semester stattfindet, führt in Themenfelder wie die Geschichte der Sozialen Arbeit, wissenschaftliches Arbeiten, Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit, erste bezugswissenschaftliche Zugänge zu den Themengebieten Familie

und Arbeit ein und liefert eine methodische Einführung in wissenschaftlich forschendes Arbeiten sowie die Methoden der Sozialen Arbeit.

Im „Grundlagenstudium“, welches sich vom dritten bis zum sechsten Semester zieht, werden die bezugswissenschaftlichen Zugänge zur Pädagogik, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik auf Grundlagenthemen der Sozialen Arbeit fokussiert (bspw. soziale Gerechtigkeit und Inklusion sowie Exklusion).

Innerhalb des Studiengangs wird (gemeinsam mit dem Hochschulverbund des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit (BASA online)“) ein umfangreiches Wahlschwerpunktangebot im vierten bzw. fünften Semester realisiert, in dem die Studierenden – je nach Schwerpunktwahl – auch von Dozentinnen und Dozenten einer anderen Hochschule betreut werden. Hier erfolgt eine vertiefte Auseinandersetzung in einem ausgewählten Arbeitsfeld Sozialer Arbeit („Kinder und Jugendliche“, „Rehabilitation“, „Soziale Arbeit im Kontext der Generationen“, „Alte Menschen“, „Bereich der Generationen / integrative Soziale Arbeit“, „Kontext Bildung“, Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen“, „Bildungsarbeit mit Erwachsenen“, „Kontext Delinquenz“, „Kontext Diversity“, „Öffentliche Sozialverwaltung“, „Kontext Migration und Flucht“). Außerdem erfolgt eine methodische Vertiefung von Gesprächsführung, Beratung und exemplarischen Methoden Sozialer Arbeit und Medien sowie diversitätssensibler Sozialer Arbeit. Zudem werden gesellschaftspolitische Bezüge und Anforderungen an Soziale Arbeit wie Organisation und ökonomische Bezüge von Sozialer Arbeit, Sozialmanagement, Projektplanung und Gesundheit thematisiert. Die Studierenden beschäftigen sich zusätzlich mit Methoden der Selbst- und Konfliktreflexion sowie ethischen Fragen Sozialer Arbeit.

Die Studienabschlussphase (im siebten und achten Semester) fokussiert den Blick auf gesundheitswissenschaftliche und internationale Bezüge Sozialer Arbeit, auf ethische Perspektiven Sozialer Arbeit sowie vertiefend auf Theorien Sozialer Arbeit in der Konkretisierung auf die Profession Soziale Arbeit, und beinhaltet außerdem die Anfertigung der Bachelorthesis. Verbundseitig produzierte Basistexte stehen als Überblickstexte eines Modulfachgebiets in allen Modulen zur Verfügung (vgl. § 13 und 14).

Im Modul „Staatliche Anerkennung“ (30 CP) absolvieren die Studierenden im Kontext ihrer eigenen beruflichen Tätigkeit eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 800 Stunden (mind. 20 Wochen). Die beruflichen Erfahrungen der Studierenden in der Praxis werden durch die Anleitung einer Berufsrollenträgerin bzw. eines Berufsrollenträgers in der Praxis gemäß des Sozialberufes-Anerkennungsgesetz im Land Hessen § 3 Abs. 1 Ziff. 1 (SozAnerkG HE 2010) und die Begleitveranstaltungen zum Praktikum seitens der Hochschule theoriegeleitet reflektiert. Diese finden in der Regel vom vierten bis siebten Semester statt. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung kann die Erteilung der staatlichen Anerkennung beantragt werden.

Die Anforderungen an die Praxisstelle lauten dabei wie folgt: Die Praxisstelle bedarf der Anerkennung durch die Hochschule. Voraussetzung hierfür ist, dass

- an den Praxisstellen in ausreichendem Umfang Tätigkeiten im Praxisfeld der Sozialen Arbeit durchgeführt werden und die fachliche Anleitung durch Personen mit einer staatlichen Anerkennung gesichert ist,
- eine Freistellung der in der Praxisphase befindlichen Personen für die Begleitveranstaltungen der Hochschulen sichergestellt wird (gem. § 3 SozAnerkG HE 2010).

In begründeten Ausnahmefällen können abweichend davon auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung von den Hochschulen für die Anleitung zugelassen werden.

Die Hochschule hat eine „Satzung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiter*innen sowie Sozialpädagog*innen für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA online) und den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA dual) vom 28.Juni 2018“ erlassen, in der unter anderem der Geltungsbereich, die Aufgaben des Praxisreferats, Art und Umfang der integrierten Praxisphase sowie die Begleitung etc. geregelt sind.

Eine Besonderheit des Studienformats stellt die getaktete Modulabfolge dar. Die Online-Module werden grundsätzlich sequenziell nacheinander abgeleistet. Die Modullaufzeit beträgt dabei circa acht Wochen. In diesem Zeitraum wird ausschließlich das gerade aktuell laufende Online-Modul bearbeitet. Dieses Studienformat unterstützt die Vereinbarkeit von Studium und Beruf, da die Studierenden im Rahmen der Online Module sequenziell aufeinanderfolgende Prüfungsanforderungen ableisten, um die kontinuierliche Studierbarkeit zu gewährleisten. Der vorliegende Studiengang ist mit einem Lerncoaching-Ansatz verbunden, der kontinuierliches Feedback zu allen Studienleistungen während des gesamten Studiums sicherstellen soll.

Die Präsenzblöcke sind zentral im Studienverlauf an der Vermittlung von Methoden und Schlüsselqualifikationskompetenzen orientiert. Sie sollen ein hohes Maß an Interaktion mit und unter den Studierenden sowie die stetige Arbeit in kleinen Präsenzlerngruppen ermöglicht und sind infolge auch von Bedeutung für das Lernen und wissenschaftliche Arbeiten in virtuellen Teams. Sie bieten zudem in mehreren Blöcken während der Studienhalbjahre geregelte und verlässlich planbare Anlässe des direkten studentischen Austauschs sowie den direkten Vor-Ort Kontakt zu Lehrenden, Studiengangskoordination und Studiengangsleitung.

Durch die Verknüpfung von Praxis- und Theoriebestandteilen des Studiums durch den kontinuierlichen Einbezug von Transferaufgaben und -diskursen wird die duale Anlage des Studiums durchgängig als Format genutzt. Das Aufgreifen, Einbetten und die Reflexion der Praxiserfahrung ist ein elementarer Bestandteil des didaktischen Konzepts. Dies spiegelt sich darin, dass Aufgabenstellungen in den Modulen den Theorie-Praxis-Transfer thematisieren und von den Studierenden einfordern. Im sechsten und siebten Semester findet ein Praxisprojekt statt, bei dem die Studierenden begleitet werden, direkte methodische bzw. forschende Projektbezüge in ihren Arbeitsstellen durchzuführen, zu evaluieren und ihre Ergebnisse und Erfahrungen zu reflektieren und zu präsentieren.

Im vorliegenden Bachelorstudium „Soziale Arbeit (BASA dual)“ finden zusätzlich durch das ganze Studium Supervisionsveranstaltungen, wie auch regelmäßige hochschulseitig organisierte Treffen der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter statt, in denen neben der Vermittlung der Projektanforderungen die Gestaltung von Ausbildungsplanung, Praxisanleitung und aktuelle (Rechts-)Fragen der Praxis als Workshop ca. ein- bis zweimal pro Semester verbindlich angeboten werden. Im vorliegenden Studiengang sind durch die bestehenden Verträge mit den Praxispartnern als Zulassungsvoraussetzung zum Studium die Lernorte Praxisstelle und Hochschule klar definiert und miteinander abgestimmt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben.

Die Hochschule berichtet, dass das bereits vor der Pandemie gut ausgebaute Blended-Learning Format des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit (BASA dual)“ eine gute Basis für die Umstellung auf die temporäre Onlinelehre in den anderen Studiengängen der Hochschulen war.

Auch das standortübergreifende Wahlpflichtangebot aus dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA online)“ welches die Studierenden aus dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ ebenfalls wahrnehmen können, wird von der Hochschule als sehr befruchtend beschrieben, da hier unterschiedliche Perspektiven aus den unterschiedlichen Standorten des Hochschulverbunds von „Soziale Arbeit (BASA online)“ zusammenkommen. Die Studierenden bestätigen dies, wünschen sich allerdings eine Ausweitung des Schwerpunktes um eine intensivere Vertiefung zu erreichen. Die Gutachtenden können dies nachvollziehen und empfehlen dem Hochschulverbund zu prüfen, ob dies möglich ist.

Hinsichtlich der staatlichen Anerkennung der Absolventinnen und Absolventen stellen die Gutachtenden positiv fest, dass die Studierenden eine professionelle Haltung hinsichtlich des reglementierten Berufs, in dem sie ggf. hoheitlich tätig werden, erwerben. Die Ministeriumsvertreterin, die ebenfalls an der Vor-Ort Begehung teilnahm, äußert keinerlei Bedenken gegenüber der Verlängerung der Genehmigung der staatlichen Anerkennung der Absolventinnen und Absolventen des vorliegenden Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte geprüft werden, ob das Wahlpflichtangebot ausgeweitet werden kann.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Im vorliegenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ werden Austauschsemester für Studierende, sowie weitere Angebote zur Internationalisierung nach eigenen Angaben unterstützt und gefördert. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass Austauschsemester im Ausland für die Mehrzahl der Studierenden aufgrund ihrer Berufs- und/oder Familiensituation nicht realisierbar sind, da diese in der Regel auch durch ihre Arbeitsverträge an den Standort Deutschland gebunden sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Im Gespräch legt die Hochschule für die Gutachtenden nachvollziehbar dar, dass die Studierenden aufgrund des besonderen Profilsanspruchs des Studiengangs und der beruflichen und familiären Verpflichtungen neben dem Studium nicht sehr mobil sind.

Aufgrund des hohen Blended-Learning Anteils, könnte perspektivisch eine stärkere Internationalisierung durch beispielsweise digitale Vorlesungen erreicht werden, so die Hochschule. Auch Lehrtransfers oder Kurzzeitaufenthalte wären denkbar, um das Interesse der Studierenden zu wecken und ihnen internationale Erfahrungen trotz der besonderen Lebensumstände zu ermöglichen. Die Gutachtenden nehmen diese Ausführungen positiv zur Kenntnis und ermutigen die Hochschule die Internationalisierung im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ zu stärken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Internationalisierung im Studiengang stärken und die Mobilität der Studierenden unterstützen.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Fulda hat eine Lehrkapazitätsberechnung für den vorliegenden Studiengang vorgelegt. Außerdem hat die Hochschule eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich und nebenamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 17 hauptamtliche Professuren und acht hauptamtlich Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 408 SWS 74,5 % (304 SWS) abdecken. Die Lehrbeauftragten decken 25,5 % (104 SWS) der Lehre

ab. Die Betreuungsrelation bei Vollauslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden beträgt 1:19. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 60 %.

Laut eigenen Angaben sind im Wintersemester 20/21 vier neue Professuren im Fachbereich hinzugekommen, die auch Lehre im vorliegenden Bachelorstudiengang übernehmen werden. Außerdem befinden sich drei weitere Professuren im Ausschreibungsprozess.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ und Veröffentlichungen hervor.

An der Hochschule Fulda stehen den Lehrenden folgende Möglichkeiten zur didaktischen Weiterbildung zur Verfügung: Im Rahmen der Arbeitsgruppe wissenschaftlicher Weiterbildung bietet ein Verbund hessischer Hochschulen gemeinsam ein jährliches Weiterbildungsprogramm an. Ziel ist es, abgestimmt mit den Personalentwicklungskonzepten der einzelnen Hochschulen und mit Seminarvorschlägen bzw. -wünsche aller Beschäftigten, ein attraktives Programm zu organisieren. Die Themenbereiche umfassen Hochschuldidaktik, Hochschulentwicklung, Methodenkompetenz, Führungskompetenz und Sozialkompetenz. Besonders hervorzuheben sind die hochschuldidaktischen Einführungswochen für neu berufene Professoren und Professorinnen. Das Selbstlernzentrum der Hochschule Fulda bietet ein Qualifikationsprogramm an, über das Studierende zu E-Tutorinnen und E-Tutoren ausgebildet werden und so die Lehrenden in den online Lehr-Lern-Situationen unterstützen. Außerdem fördert die Hochschule Fulda seit 2007 Projekte ihrer Lehrenden aus dem Bereich neue Lehr- und Lernmethoden und Evaluation.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden ist im vorliegenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisches Lehrpersonal vorgesehen. Auch der Anteil an wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährleistet eine adäquate organisatorische Durchführung des Studiengangs.

Im Gespräch thematisieren die Gutachtenden die Lehrbelastung, die das „Lerncoachingsystem“ (vgl. § 12 Studierbarkeit) mit sich bringt. Die Lehrenden berichten, dass die intensive Lehr-/Lernbegleitung der Studierenden zwar eine große Herausforderung bezogen auf die Lehrbelastung darstellt, jedoch unter anderem durch die getaktete Modulabfolge und die damit einhergehenden flexiblen Lehrzeiten möglich ist. Außerdem erleben die Lehrenden die Möglichkeit, die Lernprozesse der Studierenden individuell begleiten zu können, als großen Gewinn. Außerdem bietet der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ eine interessante Möglichkeit eine sehr praxisnahe Lehre im Vergleich zu den Präsenzstudiengängen realisieren zu können, da auch Praxistransferaufgaben eine große Rolle spielen.

Da der Studiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ formats- und inhaltsgleich mit dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA online)“ angeboten wird, können die Lehrenden im dualen Bachelorstudiengang auf die didaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten des Hochschulverbundes im Studiengang „Soziale Arbeit (BASA online)“ zurückgreifen.

Lehrende, die erstmals im Studiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ lehren, werden daher intensiv durch spezielle Schulungen und Gespräche auf das besondere Lehr- und Lernformat vorbereitet.

Um sicherzustellen, dass auch mit dem Einsatz von Lehrbeauftragten keine Qualitätsminderung einhergeht, wurde im Verbund eine Arbeitsgruppe entwickelt, die sich seit zwei Jahren mit dem Ziel der Integration von Lehrbeauftragten befasst, um diese auf ein Qualitätsniveau mit den hauptamtlichen Lehrenden zu bringen. Hierzu soll unter anderem eine eigene Lernplattform aufgebaut werden, in der die Materialien, die in dem Studiengang eingesetzt werden sowie die Lehrkonzepte und das Lerncoaching genau erläutert wird. Außerdem werden Einzelgespräche mit neuen Lehrbeauftragten geführt um anfängliche Passungsprobleme zu vermeiden.

Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis und erachten die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Fachbereich an dem der vorliegende Studiengang angesiedelt ist, hat neben zentral Mitarbeitenden (1 VK Sekretariat), technische Unterstützung für Studierende und Lehrende (2,5 VK), das Praxisamt (2,5 VK), Internationales und Verwaltung (1 VK) noch Studiengangskoordinatorinnen und -koordinatoren für alle Studiengänge zur Verfügung (1 VK für BASA dual und BASA online).

Insgesamt stehen dem Fachbereich derzeit 1.147 qm für die Lehre zur Verfügung davon entfallen 231 qm auf Labore im Bereich Kunst, Musik und Keramik. Für die Lehre werden 13 Seminarräume (insgesamt 916 qm) sowie ein Hörsaal (100 Plätze) genutzt. Alle Seminarräume sind nach eigenen Angaben mit Computer und Beamer sowie der aktuellsten Software ausgestattet.

Zur EDV und Medienausstattung zählen neben einem PC Pool mit 31 Plätzen ein mobiler PC-Pool mit 31 Laptops sowie ein mobiler Tablet Pool. Außerdem gibt es die Möglichkeit, digitale Kameras, Laptops, Beamer oder Aufnahmegeräte für studentische Forschungsprojekte auszuleihen. Alle Studierenden verfügen über einen VPN-Client, um Zugriff zu den digital bereitgestellten Materialien der Hochschul- und Landesbibliothek zu erhalten.

Des Weiteren verfügt die Hochschule über ein sozialwissenschaftliches Forschungslabor mit unter anderem sechs synchron ansteuerbaren Kameras um die beobachteten Interaktionsprozesse „live“ in Veranstaltungsräume zu übertragen.

Die Hochschul- und Landesbibliothek Fulda umfasst die Bestände der ehemaligen Hessischen Landesbibliothek sowie der ehemaligen Bibliothek der Hochschule Fulda auf dem Campus. Der Gesamtmedienbestand der beiden Standorte beläuft sich auf 750.000 Medieneinheiten. Außerdem haben die Studierenden Zugriff auf Datenbanken und knapp 4.000 elektronische Zeitschriften.

Für die physische Nutzung der Bibliothek sind die Öffnungszeiten während den Vorlesungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr und samstags von 10.00 Uhr bis 17.30 Uhr. Die Medienrückgabe ist über eine Außenrückgabe immer möglich. Insgesamt gibt es 333 Arbeitsplätze, darunter befinden sich, neben klassischen Nutzerarbeitsplätzen an Zweier- und Einzeltischen elf Einzel- und elf Gruppenarbeitsräume sowie ein spezieller Ruhebereich. Dazu kommen 50 Plätze zum „entspannten Lesen“. Ein mit PCs ausgestatteter Schulungsraum bietet Möglichkeiten für bibliotheksbezogene Einführungen und Schulungen im Studiengang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind im Studiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungen im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ zielen auf eine kompetenzorientierte Ausgestaltung ab. Demnach sind für die Online-Module schriftliche und für die Präsenzmodule mündliche Prüfungsformen vorgesehen. Schriftliche Prüfungsformen umfassen dabei die Formate: Ausarbeitung einer Hausarbeit, schriftliche Beiträge an Forumdiskussionen in der Lernplattform, Hausarbeiten in Kleingruppen, e-Portfolio-Aufgaben, Klausuren, Forschungs- und Projektberichte. Außerdem werden in den Online-Modulen häufig automatisierte Selbsttests in Form von Multiple- oder Single-Choice sowie Zuordnungsaufgaben als niederschwellige Möglichkeiten zur Sicherstellung der Studierenden über das korrekte Verständnis und den gewünschten Inhaltstransfer der angebotenen Materialien eingesetzt. Mündliche Prüfungsformen umfassen die Formate: Mündliche Einzel- oder Kleingruppenpräsentationen, Referate, Vorträge, Moderation einer Diskussion, Posterpräsentation, Kolloquium.

Die Studierenden werden jeweils zu Beginn des Studiums und beim Start jedes Moduls über die genauen Prüfungsanforderungen informiert. In jedem Modul wird genau eine abgeschlossene Prüfungsleistung zum Bestehen des Moduls absolviert. Lediglich im Modul „Praxisprojekt“, welches sich über zwei Semester erstreckt, werden zwei Prüfungsteile verlangt. Die Präsenzmodulprüfungen finden in der Regel jeweils am letzten Präsenzblock des Semesters statt.

Die Prüfungsformen sind in § 11 ff. Der ABPO (Allgemein Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda) definiert und geregelt. Im Modulhandbuch sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Pro Semester leisten die Studierenden zwischen drei und vier Prüfungsleistungen ab. Zu absolvieren sind 17 schriftliche Portfolioprüfungen, sieben mündliche Prüfungen, eine Hausarbeit, eine „Projektarbeit oder mündliche Prüfung“ sowie die Thesis.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden thematisieren im Sinne einer Prüfungsvarianz den Aspekt, dass in Onlinemodulen immer schriftliche Prüfungen und in Präsenzmodulen immer mündliche Prüfungen abgeleistet werden müssen. Der Verbund erläutert für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass „schriftliche Prüfungen“ in den Onlinemodulen nicht automatisch eine Klausur bedeutet, sondern vielfältige Formate eingesetzt werden. Die Lehrenden legen großen Wert auf das kompetenzorientierte Prüfen und tauschen sich regelmäßig über die Lehrformate und Prüfungsanforderungen aus.

Die Gutachtenden sind abschließend der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Im Gespräch mit den Studierenden wird deutlich, dass nicht alle Lehrenden ein Feedback zu bestandenen oder nicht bestandenen Prüfungsleistungen geben. Die Gutachtenden empfehlen den Hochschulen daher, alle Lehrenden noch einmal anzuhalten, wie vorgesehen eine Rückmeldung sowohl zu bestandenen als auch nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu geben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Alle Lehrenden sollten noch einmal dazu angehalten werden, wie vorgesehen eine Rückmeldung sowohl zu bestandenen als auch nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu geben.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studiengangskoordination informiert und unterstützt die Studierenden in allen organisatorisch-administrativen Fragen (Termine, Fristen, Präsenzphasen, Programme, Studienmaterial, Prüfungsangelegenheiten, Erkrankungen, Rückmeldung zum Studium usw.) Diese ist an den Präsenzblöcken persönlich bzw. über den elektronischen Begleitkurs, per Email und an den Werktagen (Vor- und Nachmittag) persönlich und/oder telefonisch erreichbar. Die Studiengangskordinatorinnen und -koordinatoren treffen sich einmal jährlich, um die gemachten Erfahrungen zu analysieren und die Weiterentwicklung der Organisationsabläufe sowie der Flexibilitätsanforderungen zu beraten und zu koordinieren.

Die jeweilige Studiengangsleitung informiert persönlich zu Beginn des Studiums und bei wichtigen Stationen im Studienverlauf über anstehende Anforderungen, Aktivitäten, Neuerungen. Die Studierenden können sich bei inhaltlichen Fragen zum Studium, zur Gestaltung des Studiums, zu Prüfungsangelegenheiten, bei auftretenden Problemen, welche eine zielorientierte Fortführung des Studiums bzw. einen erfolgreichen Abschluss gefährden, an die Studiengangleitung bzw. an die Modulverantwortlichen wenden. Die Studiengangskoordination berät und begleitet zudem sowohl die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei den Sozialunternehmen/öffentlichen Sozialverwaltungen wie auch anfragende Studieninteressierte. Diese werden im Rahmen der Beratung darauf verwiesen, bei welchen Partnerorganisationen ggf. nachgefragt werden kann bzw. wie Studieninteressierte auch selbst den Kontakt zu Arbeitgebern herstellen können, damit die Studiengangskoordination dann entsprechend diese beraten und ggfs. bei der Umsetzung begleiten kann. Im Rahmen der Förderung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst wurden verschiedene Werbungs- und Informationsformate für die hessischen Träger öffentlicher Sozialverwaltungen wie mit Kooperationspartnern im Rahmen von Forschungsprojekten vor dem Start der zweiten dualen Studiengruppe durchgeführt.

Das Curriculum des vorliegenden Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit (BASA dual)“ ist so konzipiert, dass die Module in der Regel binnen eines Semesters abgeschlossen werden. Alle Module umfassen mindestens fünf CP.

Durch die sequentielle Abfolge der Online-Module (Laufzeit pro Modul in der Regel acht Wochen) gibt es im vorliegenden Bachelorstudiengang keine Prüfungsüberschneidungen. Jedes Modul schließt mit der Modulprüfung ab, sodass sich die berufstätigen Studierenden nur auf das aktuelle Modul und dessen Prüfungsleistung konzentrieren können.

Durch die Online-Lehrangebote besteht für Studierende eine hohe Flexibilität der Kontaktzeiten. Über die Lernplattform OLAT werden Basistexte, Zusatztexte, Aufgaben etc. zu Beginn jedes Moduls online zur Verfügung gestellt. Die Abgabe der bearbeiteten Aufgaben erfolgt in der Regel

ebenfalls über OLAT. Zudem werden Online-Selbstlerntests und videokonferenzgestützte Seminare (Live Classroom, z.B. über Adobe Connect oder WebEx) angeboten. Für die individuelle Rückmeldung ergänzen bei Bedarf Videokonferenzen oder Telefonate das Angebot. Den Studierenden werden diese unterschiedlichen Formate angeboten, um ihnen umfangreiche Medienkompetenzen zu vermitteln, die sie für ihre unterschiedlichen Lernsituationen wiederum einbauen und auch in Peer-Formaten nutzen können.

Eine Besonderheit des vorliegenden Studiengangs ist nach eigenen Angaben die umfassenden und individuellen Rückmeldungen der Lehrenden zu allen Prüfungsleistungen. Sie zeigen den Studierenden auf, in welchen Bereichen und Punkten Verbesserungsmöglichkeiten bestehen und wie sie kontinuierlich ihre Leistungen wissenschaftlich wie thematisch verbessern können. Gekoppelt mit vorab kommunizierten Erwartungshorizonten und Bewertungskriterien der Lehrenden soll dies die Studierenden dazu befähigen, kontinuierlich ihre Leistung zu verbessern. Die Rückmeldungen finden in Form von ausführlichen Kommentaren zu den abgegebenen Prüfungsleistungen statt, diese werden in separaten Gutachten, mündlichen Rückmeldungen bei Präsenzprüfungen oder in Einzel-Live-Classroom-Sitzungen umgesetzt.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 20 der Allgemeinen Bestimmung für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda zweimal wiederholt werden.

Zur Beratung und Betreuung der Studierenden hat die Hochschule Fulda eine Zentrale Studienberatung etabliert, die in allen Phasen des Studiums kontaktiert werden kann und unter anderem zu Themen wie „Neuorientierung“, „Stipendienberatung“ oder aber „Psychosoziale Beratung bei Schwierigkeiten im Studium und persönlichen Krisen“ berät.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Organisationsstruktur des Studiengangs wird von den Studierenden als positiv bewertet. Bei den Studienplangestaltungen gibt es keine Überschneidungen. Die Studierenden berichten insgesamt von einer hohen Zufriedenheit sowie einer guten Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium. Die Studierenden fühlen sich insgesamt in den meisten Fällen gut betreut. Vor allem die Studiengangskordinatoren und -kordinatorinnen werden von den Studierenden äußerst positiv hervorgehoben, da sie immer erreichbar sind und stets ein offenes Ohr für die Belange der Studierenden haben. Bezogen auf die Dozierenden der Module berichten die Studierenden von einer unterschiedlich intensiven Betreuung und Feedbackkultur in den verschiedenen Modulen. Das „Lerncoachingsystem“ – welches einen sehr hohen Stellenwert im Studiengang und unter den Lehrenden einnimmt – wird nach Rückmeldungen der Studierenden nicht von allen Lehrenden tatsächlich gelebt. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, die Standards und Ansprüche des Lerncoachingsystems stärker in das Kollegium der verschiedenen Standorte hineinzugetragen und dort noch einmal zu thematisieren.

Die Gutachtenden erfragen, wie es gehandhabt wird, wenn Studierende trotz vorzeitiger Planung nicht an Präsenzmodulen teilnehmen können. Dies wird in der Regel über formale Nachteilsausgleiche abgefangen. Grundsätzlich ist die hohe Flexibilität und Vereinbarkeit ein wichtiges Merkmal des vorliegenden Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit (BASA dual)“. Daher wird das gesamte Lernmaterial, welches in den Präsenzmodulen bearbeitet wird, zur Vor- und Nachbereitung online gestellt, sodass es in Einzelfällen auch möglich wäre ein Präsenzmodul dennoch zu absolvieren.

Die Studierenden berichten, dass es im standortübergreifenden Wahlpflichtbereich, welchen die Studierenden gemeinsam mit dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA online)“ im Hochschulverbund absolvieren, teilweise zu Schwierigkeiten kommt, da die Standorte unterschiedliche Videokonferenzsysteme und technische Voraussetzungen nutzen und die Studierenden, die von anderen Standorten kommen keine entsprechende Einführung erhalten. Die Gutachtenden empfehlen daher, entweder die genutzten Videokonferenzsysteme im Schwerpunkt anzugleichen oder aber die „standortfremden“ Studierenden mit einer kurzen technischen Einführung der verwendeten Tools zu unterstützen.

Des Weiteren thematisieren die Gutachtenden Gründe für Studienabbrüche. Die meisten Studienabbrüche passieren, der Hochschule nach, zu Beginn des Studiums in den ersten Semestern. Vor allem Studierende, die ohne das übliche Auswahlverfahren zugelassen werden, brechen häufiger ab, da sie die zeitlichen und hohen Anforderungen des vorliegenden Studiengangs unterschätzt haben. Die Hochschule hat daher einen zusätzlichen Termin zur Gruppenbildung in den ersten Semestern eingerichtet, um bei Startschwierigkeiten nachsteuern zu können. Die Studierenden bestätigen im Gespräch die Ausführungen der Hochschule. Die Abbrüche in den ersten Semestern passieren, weil der Aufwand und die zeitlichen Ressourcen die benötigt werden unterschätzt werden, obwohl dies zu Beginn des Studiums klar kommuniziert wird. Teilweise kommt es zu Schwierigkeiten, da die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nicht genügend Freiräume für das Studium schaffen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, die Studierenden hier zu unterstützen. Studienabbrüche im späteren Verlauf haben meist persönliche Gründe. Die Gutachtenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand daher als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Standards und Ansprüche des Lerncoachingsystems sollten stärker in das Kollegium hineingetragen und dort noch einmal thematisiert werden. Außerdem sollte das Angebot noch einmal verstärkt für die Studierenden publik gemacht werden.

- Die Hochschulen sollten die Studierenden dabei unterstützen, genügend Freiräume bei ihren Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen für das Studium zu erhalten.
- Die im Wahlpflichtmodul genutzten Videokonferenzsysteme sollten standortübergreifend angeglichen werden. Alternativ sollten die „standortfremden“ Studierenden zu Beginn eine kurze technische Einführung zu den verwendeten Videokonferenzsystemen erhalten.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Liste der Kooperationspartner sowie eine Standardvorlage des Kooperationsvertrags für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ eingereicht. Die Hochschule/der Fachbereich hat sich bei der Konzeption des vorliegenden Studiengangs festgelegt, nicht mehr als zwei dual Studierende pro Kohorte vom selben Kooperationspartner aufzunehmen, um die Vielfalt der Praxisbezüge Sozialer Arbeit in der Studienkohorte als wichtigen Faktor des Theorie-Praxis-Transfers zu sichern. Die Kooperation und der Austausch der Studierenden findet in virtuellen Tandems oder Lerngruppen bzw. über Präsentationen der im Studium erarbeiteten Transferaufgaben statt. Die Umsetzung dieser Konzeption gelingt, da derzeit Verträge mit 78 sozialen Behörden/Unternehmen bestehen, so die Hochschule.

Die Praxisstelle verpflichtet sich in dem Kooperationsvertrag zu einer berufspraktischen Ausbildung auf Grundlage des hessischen Sozialberufeserkenntnisgesetzes und der Satzung der Hochschule Fulda über die staatliche Anerkennung in der jeweils geltenden Fassung. Für den bzw. die Studierende(n) wird hierfür ein Ausbildungsplan vereinbart, der dem Praxisreferat des Fachbereichs Sozialwesen vorzulegen ist. Die Praxisstelle benennt für die/den Studierende/n mindestens eine anleitende Fachkraft (Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin) die die Betreuung der/des Studierenden während des Studiums und der Abschlussarbeit durchführt. Die Fachkraft ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der praktischen Tätigkeit vorgegeben sind, in hinreichendem Maße vermittelt werden. Die Fachkraft dient als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Hochschule und die Studiengangsleitung. Die Praxisstelle stellt die Studierenden außerdem zur Teilnahme an den vorgesehenen Präsenzveranstaltungen und Praxisreflexionsveranstaltungen frei und gewährt ihnen auch eine Freistellung für die Blockseminartage sowie den Ausnahmefall, dass studentische Pflichtleistungen in die Praxisphase fallen, die eine Präsenz an der Hochschule erforderlich machen.

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ wird an der Hochschule Fulda in mit Präsenzblöcken a zwei Tage pro Monat jeweils Freitag und Samstag organisiert. Die zugehörigen online-Studienformate, die „learning anytime, anywhere“ garantieren, haben sich nach eigenen

Angaben bewährt. Die Belastungen, die die meist älteren Studierenden (durchschnittliches Alter in den Studiengruppen ca. 25 Jahre) mit teilweise hohen Sorgeverpflichtungen, kontinuierlicher beruflicher (Teilzeit-)Tätigkeit und einem Teilzeitstudium haben, können in diesem Format bewältigt werden, weil ein hoher Begleitungs-, Beratungs- und Organisationsaufwand von Seiten des Fachbereichs umgesetzt und auch von den Studierenden umfassend genutzt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der duale Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“, welcher im Blended-Learning-Format durchgeführt wird, ist ein curricular verfasster, durch eine Prüfungsordnung geregelter und auf einen akademischen Abschluss ausgerichteter Studiengang in Teilzeit. Der Studiengang ist methodisch-didaktisch auf Bachelorniveau konzipiert. Durch die Organisation wird das spezifische Zeitbudget Berufstätiger aus Sicht der Gutachtenden berücksichtigt.

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass an der Hochschule gute Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten besonders für berufsbegleitende Studierende etabliert sind. Wie bereits unter dem Kriterium „Studierbarkeit“ thematisiert, empfehlen die Gutachtenden der Hochschule die Anforderungen und Kriterien des „Lerncoachingsystems“ noch einmal in das Kollegium zu tragen um sicherzustellen, dass dies von allen Lehrenden verbindlich umgesetzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Da der vorliegende Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ aus dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA online)“ entstanden ist und format- und inhaltsgleich konzipiert wurde, erfolgt die Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung über den Hochschulverbund.

Verbundsseitig produzierte Basistexte stehen als Überblickstexte eines Modulfachgebiets in allen Modulen zur Verfügung. Das Konzept der Basistexte sieht auf der Sachebene den Überblick über die relevanten Fachdimensionen des jeweiligen Moduls vor, in der Kompetenzdimension hat der Basistext die Funktion, Orientierungs- und Erklärungswissen zu den Professionsbestandteilen des Modulthemas zu ermöglichen. Die Wissensdimension des jeweiligen Basistextes soll Antworten auf z.B. Transfer – oder Sachfragen der jeweiligen Lehrenden zum Gegenstandsgebiet ermöglichen. Sie sind folglich nicht als Lehrbücher konzipiert, sondern haben Übersichts- und

Orientierungsfunktion für die konkrete Ausgestaltung der Lehre in den Modulen. Diese Texte werden regelmäßig aktualisiert. Auf den zwei Mal jährlich stattfindenden Koordinationssitzungen aller Studiengangsleitungen des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit (BASA online)“ ist die Modultexte-Aktualisierung ein regelhafter Tagesordnungspunkt. Verantwortlich für das Vertragsmanagement mit den Autorinnen und Autoren ist hierbei das zfh (Zentrum für Fernstudium im Hochschulverbund) mit Sitz in Koblenz. Der Aktualisierungszyklus hängt dabei vom jeweiligen Fachgebiet ab. In den Sozialrechtsmodulen beispielsweise werden die Basistexte alle zwei Jahre aktualisiert, um die zwischenzeitlich stattgefundenen sozialrechtlichen Änderungen einzuarbeiten, Grundlagenmodule wie beispielsweise Soziale Gerechtigkeit haben längere Zyklen der Verwendung. Generell werden pro Studienjahr fünf Module aktualisiert.

In regelhaft (einmal jährlich) stattfindenden, vom Verbund ausgerichteten Online-Lehrenden-Treffen werden gemeinsam mit den Lehrenden aus dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA online)“ Standards, mediendidaktische Möglichkeiten und -formate, Erfordernisse zur Aktualisierung der Basistexte, Lehrformate und Erfahrungen diskutiert und der Koordinationsrunde zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bewerten die aufgezeigten prozessualen Schritte zur Sicherung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ als adäquat. Die Hochschule veranschaulicht die Zusammenarbeit im Verbund an einem Beispiel: Das Thema Diversity wurde (auch im Verbund) immer prägnanter, daher wurde dies aufgegriffen und als Wahlschwerpunkt konzipiert, als Querschnittsaufgabe festgelegt und in einem verpflichtenden Präsenzmodul aufgegriffen. Außerdem wurde bereits vor der Pandemie ein Fachtag Digitalisierung ins Leben gerufen.

Die Gutachtenden gewinnen den Eindruck, dass es sich bei dem Hochschulverbund um einen Zusammenschluss von Lehrenden handelt, die Lust auf Innovation haben und gut zusammenarbeiten, um gemeinsam neue Ideen zu entwickeln und das Curriculum in Gremien und Arbeitsgruppen nach aktuellen Bedarfen zu gestalten.

Um auch eine Außenperspektive zu erhalten, werden externe Expertinnen und Experten zur jährlichen Klausurtagung eingeladen sowie Vertreterinnen und Vertreter aus der Praxis regelmäßig auf verschiedenen Ebenen in den vorliegenden Studiengang eingebunden. Die Gutachtenden nehmen die Ausführungen der Hochschule positiv zur Kenntnis und regen die Hochschule an, ein festes Gremium mit externen Vertreterinnen und Vertretern zu etablieren, da so ein Gremium aus ihrer Sicht auch unterstützend beim Tragen von Anliegen der Sozialen Arbeiten in den politischen Raum wirken kann. Der Verbund reagiert darauf in einer Stellungnahme wie folgt: „Der Hoch-

schulverbund hatte 17 Jahre lang einen Beirat, zusammengesetzt aus professoralen Vertreter*innen, studentischen Vertreter*innen, Berufs-/Verbandsvertreter*innen und Expert*innen für digitale Lehre/Internationales. Die Aufgaben des zu Beginn halbjährlich und später jährlich tagenden Beirats bestanden in der Entwicklung und Begleitung der Implementierung des Studiengangskonzeptes und des Hochschulverbundes und später in der Beratung zur übergreifenden Qualitätssicherung und Weiterentwicklung. Das Format hat sich aber vor dem Hintergrund vielfältiger Verpflichtungen der Beteiligten, der Entwicklung der fachlichen Akkreditierungs- und Qualitätsdiskurse wie auch des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem beruflichen Leben, zunehmend nicht mehr bewährt und wurde auch auf Anraten des Beirats selbst eingestellt. Der Verbund hat vor diesem Hintergrund entschieden, kein festes Gremium mehr zu installieren, sondern externe Beratung gezielt für spezifische fachliche Bedarfe einzuholen. Der Verbund wird die Anregung aufnehmen und überprüfen, in welcher Weise die bereits praktizierte Beratung zukünftig systematischer und strukturell verankerter in das Konzept des Verbundes integriert werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Verbund könnte darüber nachdenken, ein externes Gremium mit Fachvertreterinnen und -vertretern zu etablieren.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der vorliegende Studiengang ist neben den im Hochschulverbund umgesetzten Strukturen und Prozesse auch in die hochschulspezifischen Prozesse eingebunden. So werden im Rahmen der hochschulweiten Lehrevaluation mit EvaSys kontinuierlich die Präsenzlehrveranstaltungen (eine pro Lehrende in jedem Studienhalbjahr) evaluiert. Die Hochschule veröffentlicht jährlich einen fachbereichsübergreifenden Evaluationsbericht, an dem der Fachbereich Sozialwesen kontinuierlich beteiligt ist. Der Evaluationsbeauftragte des Fachbereichs diskutiert im Rahmen des wöchentlichen Studiengangsleitendentreffen mindestens einmal pro Semester Problemanzeigen aus der hochschulübergreifenden Evaluation. So wurde beispielsweise 2019 das System der Modulmeldungen für die Studierenden nach Problemanzeigen vereinfacht. Neben dem im letzten Akkreditierungszeitraum entwickelten online-Studienwahl Assistenten (OSA) wurden im Fachbereich auch die Präsenzformate der Informationen vor Studienbeginn unter Einbeziehung von Rückmeldungen der Studierenden des vorliegenden Studiengangs weiterentwickelt.

Auf der Ebene des Studiengangs finden regelmäßige Treffen mit den Lehrenden des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit (BASA online)“ einschließlich der Lehrbeauftragten statt. Neben Abstimmungen zum Blended-Learning Konzept, zu bestimmten Lehrformaten und dem Austausch von best-practice wie Problemanzeigen der Lehrenden findet hier auch die Umsetzung des Qualitätssicherungskonzeptes statt. Alle Lehrenden werten in der Lernplattform selbst die online-Evaluationen der Studiengruppe aus. Die Ergebnisse sind auch für alle Studierenden des Moduls sichtbar.

Auch die Ergebnisse der Absolvierendenbefragung werden auf der Fachbereichsebene wie auch im studiengangsspezifischen Dozent*innentreffen zur Verfügung gestellt und diskutiert.

Sowohl die Studiengangsleitung als auch die Studiengangskoordination sind in den Präsenzmodulformaten der jeweiligen Studiengruppe sichtbar und kontinuierlich für Problemanzeigen Studierender ansprechbar. Neben persönlicher Beratung bzw. dem direkten Angehen organisatorischer Probleme durch die Studiengangskoordination wird die Studiengangsleitung bei schwerwiegenden oder gehäuften Rückmeldungen tätig. Dies betrifft zum einen die Umsetzung von Maßnahmen für Studierende mit Nachteilsausgleichen, zum anderen direkte Rücksprachen mit Lehrenden zur Qualitätsverbesserung. Im Präsenzmodul 1 wird die Lehreinheit – Fragebogenkonstruktion (Evaluation und Forschungsmethoden im Kontext Sozialer Arbeit) – genutzt, um alle Präsenzgruppen des ersten Studienhalbjahres zu problemorientierten Rückmeldungen anzuregen. Kleingruppen von Studierenden entwickeln als Übung Fragebögen zum berufsbegleitenden und dualen Studium mit eigenen Themenschwerpunkten. So werden jährlich in vier Gruppen jeweils fünf bis sechs Fragebögen zum Studium /zur Organisation / zur Anleitung im dualen Studium entwickelt, die alle anonym beantwortet werden und deren Auswertungsergebnisse für die Gruppe eingestellt werden. Neben der fachlichen Rückmeldung zur Konstruktion der Fragebögen und der Nutzung der Ergebnisse in der Präsenzveranstaltung, werden konkrete Ergebnisse aufgegriffen, die Hinweise auf eine Qualitätsverbesserung geben.

Im Jahr 2017 konnte die erste Kohorte des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit (BASA dual)“ abschließen. Die Abschlussquoten sind durchschnittlich sehr hoch (ca. 80 - 85 %), mit einer entsprechend niedrigen Abbruchquote. Kontinuierlich finden in jedem Studienhalbjahr Treffen bzw. Workshops mit den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern der Studierenden in den sozialen Unternehmen statt. Die studienbegleitenden Praxisberatungen wie das wissenschaftliche Coaching-Angebot für die Studierenden wurde im Verlauf der ersten Kohorte sowohl projektevaluiert wie konzeptionell weiterentwickelt. Im Kontext der zu Beginn 2019 geplanten Absolvent*innenstudie wurden erstmals auch die dualen Absolventinnen und Absolventen einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiegang „Soziale Arbeit (BASA dual)“ unterliegt unter Beteiligung der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring (Studienerfolgsquoten, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung und des Verbleibs der Absolventinnen und Absolventen).

Die Lehrveranstaltungen werden sowohl in den im Fachbereich wie auch über die Lernplattform systematisch und kontinuierlich evaluiert. Innerhalb der Online-Module wird ein verbandsseitig entwickelter gemeinsamer Evaluationsbogen verwendet, in den Präsenzmodulen werden in der Regel die hochschuleigenen Evaluationsbögen verwendet. Die Rückmeldungen aus diesen Evaluationen sowie aus den Befragungen von Absolventinnen und Absolventen werden sowohl innerhalb der Hochschule Fulda wie auch im Verbund selbst intensiv diskutiert und zur Qualitätsverbesserung des Studiengangs genutzt.

Nach Einschätzungen der Gutachtenden sind sowohl auf Ebene des Verbunds als auch im hochschulinternen Qualitätssicherungssystem Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Weiterhin ist nach Einschätzung der Gutachtenden die Auswertung der Evaluation sowie die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung angelegt. Die Studierenden werden nach eigener Aussage aber unterschiedlich stark in die Evaluationsprozesse eingebunden. Zwar wird jedes Modul evaluiert, jedoch erhalten die Studierenden nicht immer eine Rückmeldung über vorgenommene Änderungen sowie über die einzelnen Evaluationsergebnisse. Die Gutachtenden empfehlen daher, die Feedbackkultur mit den einzelnen Lehrenden noch einmal zu definieren und dafür Sorge zu tragen, dass alle Lehrenden sich an die vorgesehenen prozessualen Schritte halten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Feedbackkultur sollte den einzelnen Lehrenden noch einmal verdeutlicht werden und es sollte sichergestellt werden, dass alle Lehrenden sich an die vorgesehenen prozessualen Schritte halten.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule Fulda bekennt sich zu einer konsequenten Politik der Förderung von Frauen. Die Gleichstellungspolitik ist eine Leitungsaufgabe der Hochschule Fulda und wird durch Zielvereinbarungen von den einzelnen Fächern mitgetragen.

Im November 2008 erhielt die Hochschule Fulda als einzige Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) bundesweit im Rahmen des Professorinnenprogramms III das Prädikat „Gleichstellung: Ausgezeichnet“. Das Gleichstellungskonzept der Hochschule wurde als ein herausragendes Beispiel für die Personalentwicklung und -gewinnung auf dem Weg zur Professur gewürdigt. Die gut integrierte Gleichstellungspolitik schlägt sich auch in den quantitativen Daten nieder. Der Professorinnenanteil sowie der Anteil an wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen liegen bei 44,1 % bzw. 62,4 % für die im höheren Dienst zusammengefassten Entgeltgruppen liegt gemäß Frauenförderungsplan 2014-2019 erstmalig keine Unterrepräsentanz von Frauen vor.

Die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie wurde in den letzten Jahren deutlich verbessert. Dies betrifft sowohl die Kinderbetreuung aller Altersstufen als auch familienfreundliche Studienbedingungen bzw. Arbeitsbedingungen. In der Forschung ist die Hochschule unter anderem erfolgreich bei der Teilnahme an Ausschreibungen wie dem Förderprogramm des HMWK „Genderforschung und Gleichstellung der Geschlechter“ und sie beteiligt sich personell und materiell aktiv am Gender- und Frauenforschungszentrum der hessischen Hochschulen.

Seit 2006 trägt die Hochschule Fulda das Zertifikat „familiengerechte hochschule“, welches 2018 als dauerhafte Auszeichnung für nachhaltig familiengerechte Arbeits- und Studienbedingungen erteilt wurde. Neben einem Beratungs- und Informationsangebot sowie einer familienfreundlichen Infrastruktur, bietet die Hochschule selbst oder in Kooperation ein umfangreiches Kinderbetreuungsangebot auf dem Campus an.

Das Familienbüro ist die zentrale Service- und Anlaufstelle für Studierende. Um die Vereinbarkeit von Familie und Studium zu unterstützen, ist eine persönliche Beratung wesentlicher Bestandteil des Serviceangebots des Familienbüros. Das Betreuungsangebot umfasst derzeit eine an die Hochschule angegliederte Krabbelgruppe, eine stundenweise und bedarfsorientierte Kinderbetreuung sowie Ferienbetreuung für Schulkinder.

An der Hochschule gibt es eine zentrale Stelle für Studierende und Studieninteressierte mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung, die Studierende zu Fragen der Studiengestaltung informiert, berät und betreut. Des Weiteren organisiert und initiiert sie Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und informiert die Betroffenen über geplante Anschaffungen und bauliche Veränderungen, da der behindertengerechte Ausbau ein Ziel der Hochschule ist. Sie stellt ebenfalls technische Hilfsmittel zur Verfügung, die bei Bedarf angeschafft werden können.

Bezogen auf den Nachteilsausgleich gibt es die Möglichkeit, einen Härtefallantrag auf die Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang zu stellen.

Die im Hochschulrahmengesetz und im Hessischen Hochschulgesetz genannte Aufgabe der Hochschulen, „dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden

und sie Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können“ hat die Hochschule Fulda fest in ihrem Leitbild verankert.

Der Nachteilsausgleich bezogen auf Prüfungen ist in § 21 der „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen an der Hochschule Fulda“ geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs verbunden.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung der jeweiligen Hochschule war in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Die Begutachtung fand gemeinsam mit dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA online)“ des Hochschulverbundes statt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Hessen ist die Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Herr Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla-Dimitrov, Universität Vechta
- Frau Prof. Dr. Heike Ludwig, Ernst-Abbe Hochschule Jena
- Frau Prof. Dr. Susanne Heidenreich, Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

b) Vertreter der Berufspraxis

- Herr Jörg Rummelspacher, Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH), Berlin

c) Studierender

- Herr Jonas Böser, Eberhard-Karls-Universität Tübingen

- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion nahmen aus folgenden Ministerien teil (§ 35 Abs. 2 MRVO):
 - *Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz sowie Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für die FH Potsdam*
 - *Hessisches Ministerium für Soziales und Integration für die Hochschule Fulda sowie die Hochschule RheinMain*
 - *Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für die ASH Berlin*
 - *Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein für die FH Kiel*

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang



Erfassung "Erfolgsquote²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: BA Soziale Arbeit dual (SAD)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

Angabe StudienanfängerInnen ohne Beurlaubte!

Angabe AbsolventInnen nach Berichtsemestern und ohne Dubletten

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2020	62	43	69%	N/A	N/A		N/A	N/A		N/A	N/A	
WS 2019/2020	0	0	#DIV/0!	28	22	79%	28	22	79%	28	22	78,57%
SS 2019 ¹⁾	44	29	66%	2	1	50%	2	1	50%	2	1	50,00%
WS 2018/2019	0	0	#DIV/0!	30	24	80%	30	24	80%	31	24	77,42%
SS 2018	31	19	61%	1	1	100%	2	2	100%	2	2	100,00%
WS 2017/2018	0	0	#DIV/0!	20	13	65%	20	13	65%	20	13	65,00%
SS 2017	32	20	63%	2	2	100%	2	2	100%	2	2	100,00%
WS 2016/2017	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016	39	30	77%	0	0	#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015	37	28	76%	0	0	#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014	29	20	69%	0	0	#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	274	189	69%	83	63	76%	84	64	76%	85	64	75,29%

Ergänzung Zeile durch PLC

Ergänzung Zeile durch PLC

ab hier Erstakkreditierung

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: BA Soziale Arbeit dual (SAD)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2019/2020	25	3			
SS 2019 ¹⁾	2				
WS 2018/2019	10	21			
SS 2018	2				
WS 2017/2018	9	10	1		
SS 2017	1	1			
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
Insgesamt	49	35	1	0	0

Angabe AbsolventInnen nach Berichtsemestern und ohne Dubletten

Es gibt in der Prüfungsstatistik nur ganze Noten (1-4)! Übersetzung vorgenommen: 1=sehr gut, 2=gut, 3=befriedigend, 4=ausreichend, nicht bestanden

Ergänzung Zeile durch PLC

ab hier Erstakkreditierung

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: BA Soziale Arbeit dual (SAD)

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019/2020		28			28
SS 2019 ¹⁾		2			2
WS 2018/2019		30		1	31
SS 2018		1	1		2
WS 2017/2018		20			20
SS 2017		2			2
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					

Ergänzung Zeile durch PLC

ab hier Erstakkreditierung

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	26.08.2020
Zeitpunkt der Begehung:	28.04.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 22.07.2014 bis 30.09.2019 AHPGS
Ggf. Fristverlängerung	Von 30.09.2019 bis 30.09.2021 [Schreiben vom Akkreditierungsrat]
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitungen, Fachbereichs- und Fakultätsleitungen, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)